

Ketzerbachtaler Gemeindeblatt



mit den Ortsteilen: Abend, Bodenbach, Gallschütz, Gruna, Höfgen, Karcha, Klessig, Kreiße, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Neubodenbach, Noßlitz, Oberstößwitz, Pinnewitz, Priesen, Raußlitz, Rhäsa, Rüsseina, Saultitz, Schänitz, Schrebitz, Stahna, Starbach, Wolkau, Zetta, Ziegenhain

Jahrgang 16

Ausgabe: 09/09

erscheint am: 15.09.2009

Die Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ketzerbachtal ist nicht rechtmäßig zustande gekommen

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
liebe Leser des Gemeindeblattes der Gemeinde Ketzerbachtal,

in der Sitzung vom Juni 2009 ist durch den Gemeinderat, mit einem Abstimmergebnis von neun Zustimmungen und drei Gegenstimmen die gesamte Baumschutzsatzung unserer Gemeinde außer Kraft gesetzt worden. Ursprünglich sollte, und so stand es auch auf der Tagesordnung, die Abwägung der Träger der öffentlichen Belange zur Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzung nur für den innerörtlichen Bereich der Gemeinde erfolgen.

Ein Gemeinderat stellte zu Beginn der Sitzung den Antrag, den Tagesordnungspunkt zur notwendigen Abwägung der Träger öffentlicher Belange auszusetzen und unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges die Satzung komplett außer Kraft zu setzen, weil die Abgrenzung „innerörtlicher Bereich“ zu großen Unstimmigkeiten führen wird und der gemeindliche Handlungsspielraum sich nicht auf Wald (es gilt das Waldgesetz), nicht auf Kleingärten (es gilt das Kleingartengesetz) und nicht auf landschaftsprägende Gehölze sowie auf FFH Gebiete an unseren Bachläufen (es gilt das Naturschutzgesetz) erstreckt, denn da gelten höhere Gesetze. Diesem Antrag stimmten acht Gemeinderäte zu, zwei enthielten sich der Stimme und zwei waren dagegen.

Es wurde schon in der Sitzung dargelegt, dass diese Verfahrensweise Probleme bereiten kann, da es so nicht auf der Tagesordnung vorgesehen war. Zwei Gemeinderäte stellten daraufhin beim Rechts- und Kommunalamt den Antrag, den Beschluss auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. Das Rechts- und Kommunalamt kam zu dem Ergebnis, dass die Aufhebung der Baumschutzsatzung als rechtswidrig zu beurteilen ist. Die Voraussetzungen für eine wirksame Beschlussfassung waren vorliegend nicht gegeben, da es an einer ordnungsgemäßen Einberufung des Gemeinderates im Hinblick auf den tatsächlich gefassten Beschluss fehlte.

Da der Beschluss über die Außerkraftsetzung der Baumschutzsatzung unter Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften zustande gekommen und damit rechtswidrig ist, wird der Gemeinde Ketzerbachtal empfohlen, diesen aufzuheben. Andernfalls wird gemäß § 114 Sächsische Gemeindeordnung eine Beanstandung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgen.

Somit waren die Gemeinderäte gezwungen, diesen Beschluss aufzuheben und sich mit dieser gesamten Thematik in den nächsten Sitzungen neu zu beschäftigen. Auch dieses Mal wird die Bürgerbeteiligung wieder eine Rolle spielen. **Durch Aufhebung des Beschlusses 528-57/09 besteht nun die bisherige Baumschutzsatzung vom 05.06.1997 weiter.**

Grübler
Bürgermeister

Wahlbeteiligung bei der Sächsischen Landtagswahl 2009 in der Gemeinde Ketzerbachtal

Wahlvorstände	Wahlberechtigte	Wähler	Wahlbeteiligung
WV Raußlitz	599	236	39,40
WV Rhäsa	697	312	44,76
WV Rüsseina	569	231	40,60
WV Ziegenhain	369	184	49,86
Briefwähler		135	
gesamt	2234	1098	49,15



(oben) Wahllokal Raußlitz
(links) Wahllokal Raußlitz bei der Auszählung der Stimmen

Wichtige Informationen:

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Einwohnermeldeamtes

Montag	09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 11:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 11:00 Uhr

Sprechzeiten des Bürgermeisters nach Vereinbarung

Telefon:	035246 8500
Fax:	035246 85011
E-Mail:	gemeinde@ketzerbachtal.de
Internet:	www.ketzerbachtal.de

Anmeldung zur Fäkalienabfuhr:

Fa. Bergzog Kanalreinigungs GmbH
OT Goselitz, Gutsweg 2
04720 Zschoitz – Ottewig
Telefon: 034324 22088

Havarieanmeldung Trinkwasser:

Telefon: 035246 5150
außerhalb
der Dienstzeit: 0171 3776017

Meldung von Gasgeruch und Gasstörungen:

Kostenlose Hotline
Telefon: 0800 7879000

Annahmeschluss der nächsten Ausgabe

01.10.2009

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe

12.10.2009

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 27. September 2009 finden

die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und die Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Ketzerbachtal

gleichzeitig - in denselben Wahlräumen - statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Ketzerbachtal ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraumes
001	Gallschütz, Karcha, Kreiße, Oberstößwitz, Pinnewitz, Raußlitz, Schrebitz, Zetta	Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, OT Raußlitz, Rittergut 1
002	Bodenbach, Gruna, Neubodenbach, Rhäsa, Saultitz, Wolkau	Kindertagesstätte OT Rhäsa, Bodenbacher Weg 11
003	Abend, Klessig, Noßlitz, Priesen, Rüsseina, Stahna, Starbach	ehem. Schule OT Rüsseina, An der Schule 3
004	Höfgen, Leippen, Lösten, Mutzschwitz, Schänitz, Ziegenhain	Kindertagesstätte OT Ziegenhain, Hauptstr. 16 A

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 06.09.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand der Gemeinde Ketzerbachtal/ Leuben-Schleinitz für die Bundestagswahl tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, OT Raußlitz, Rittergut 1, Zimmer 203 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlberechtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigungskarte soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag	weiß,
Neuwahl des Gemeinderates	gelb.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und getrennt für jede Wahl in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Bei der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag hat jeder Wähler eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

■ Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Ketzerbachtal • OT Raußlitz, Rittergut 1 • 01623 Ketzerbachtal • Tel.: 035246 8500 • Fax: 035246 85011

Verantwortlich für Bekanntmachungen der Gemeinde: Der Bürgermeister

Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind für den Inhalt der Beiträge die Vereine und sonstigen Einrichtungen bzw. die Autoren der Beiträge.

Gesamtherstellung (Anzeigen, Satz, Druck)

RIEDEL – Verlag & Druck KG • 09247 Chemnitz • Heinrich-Heine-Straße 13a • Telefon: 03722 50 20 00, Fax: 03722 50 20 01

• E-Mail: verlag@riedel-ohg.de

Auflage: 750 Stück

Abopreis: 0,25 Euro

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

5. Bei der **Neuwahl zum Gemeinderat** (gelber Stimmzettel) hat jeder Wähler **drei Stimmen**:

Der **Stimmzettel** enthält für die Gemeinderatsneuwahl unter fortlaufender Nummer

a) die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge.

b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge. Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Wähler, die Wahlscheine haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

a) durch Stimmenabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für jede Wahl gesondert, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl, einen Wahlumschlag für die Gemeinderatsneuwahl sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seine Wahlbriefe mit dem jeweiligen Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag/ Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Raußlitz, 15.09.2009



Grübler
Bürgermeister



Gefasste Beschlüsse des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 10.09.2009:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal stellt gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO die Jahresrechnung 2008 der Gemeinde Ketzerbachtal

mit den	Solleinnahmen im Verwaltungshaushalt von	4.080.830,94 €
	Sollausgaben im Verwaltungshaushalt von	4.080.830,94 €
	Solleinnahmen des Vermögenshaushaltes von	1.618.830,06 €
	Sollausgaben des Vermögenshaushaltes von	1.618.830,06 €

des kassenmäßigen Abschlusses,

mit den neugebildeten	Haushaltseinnahmeresten von	313.470,00 €
	Haushaltsausgaberesten von	661.832,05 €

mit der	Zuführung vom Verwaltungszum Vermögenshaushalt von	923.785,00 €
	Zuführung zur allgemeinen Rücklage von	5.417,58 €
	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage von	0 €

und dem Ergebnis der Haushaltsrechnung

mit der Summe der	Einnahmen im Verwaltungshaushalt von	4.080.830,94 €
	Ausgaben im Verwaltungshaushalt von	4.080.830,94 €
	Einnahmen im Vermögenshaushalt von	1.618.830,06 €
	Ausgaben im Vermögenshaushalt von	1.618.830,06 €

fest.

Beschluss-Nr. 540-59/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 528-57/09 zur Außerkraftsetzung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Ketzerbachtal.

Beschluss-Nr. 541-59/09

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen; 1 Enthaltung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal stellt die Betriebskosten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Ketzerbachtal für das Jahr 2008 laut Bekanntmachung vom 15.06.2009 fest.

2. Der Gemeinderat beschließt die Beibehaltung der Elternbeiträge in jetzt gültiger Höhe für die Betreuung im Kindergarten und Schulhort.

3. Zur Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist der Elternbeitrag im Kinder-krippenbereich nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG auf mindestens 20 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten zu erhöhen.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr 542-59/09

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen; 1 Gegenstimme; 1 Enthaltung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt entsprechend der Fördermittelbeantragung für die Erstellung des Hochwasserschutzkonzeptes für Gewässer 2. Ordnung eine überplanmäßige

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

Mehrausgabe (bisheriger Ausgabeansatz in 2009: 103.500,00 EUR) in Höhe von 6.500,00 EUR im Haushalt des Jahres 2010 zu veranschlagen.

Beschluss-Nr. 543-59/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die Bauleistungen zur Instandsetzung der Ortsverbindungsstraße von Pinnewitz nach Leippen über das Schwarzdeckenprogramm 2009 auf der Grundlage der vorliegenden Angebote zum geprüften Angebotspreis von 130.587,73 EUR brutto an die Firma STRABAG AG, Direktion Sachsen, Gruppe Meißen zu vergeben.

Beschluss-Nr. 544-59/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt das die Straßenbeleuchtungsanlage betreffende 1. Nachtragsangebot vom 26.08.2009 der Chemnitzer Verkehrsbau GmbH zum „Straßen- und Kanalbau sowie zur Erneuerung der Ortsbeleuchtung in den Bereichen Rhäsa Ost und Rhäsa West“ in Höhe von 10.406,68 EUR brutto zu bestätigen.

Beschluss-Nr. 545-59/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt die CIC Bauingenieure GmbH Dresden, entsprechend dem Honorarangebot vom 8. September 2009 mit Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 sowie der örtlichen Bauüberwachung in Höhe von 28.578,33 EUR brutto zum Kanal- und Gehwegbau in der Ortslage Ziegenhain zu beauftragen. Im Ingenieurvertrag ist die stufenweise Beauftragung (erst die Leistungsphasen 1 bis 4 und erst nach Fördermittelzusage die Leistungsphasen 5 bis 9 und die örtliche Bauüberwachung) zu regeln. Da diese Kostenstelle bisher nicht im Haushalt 2009 eingeordnet war, beschließt der Gemeinderat für die Leistungsphasen 1 bis 4 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 10.000 EUR. Für die Gesamtmaßnahme werden im Haushalt 2010 insgesamt 155.000,00 EUR Ausgaben und 97.000,00 EUR Einnahmen eingestellt.

Beschluss-Nr. 546-59/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB, § 17 SächsD-SchG und § 25 SächsWG für das Flurstück 163 der Gemarkung Bodenbach nicht besteht.

Beschluss-Nr. 547-59/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für das Flurstück 211 der Gemarkung Starbach nicht besteht.

Beschluss-Nr. 548-59/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschließt, dass ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach §§ 24, 25 ff BauGB und § 25 SächsWG für eine Teilfläche der Flurstücke 13/2 und 13/3 der Gemarkung Zetta nicht besteht.

Beschluss-Nr. 549-59/09

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, - einstimmig -

Information

Im Oktober-Gemeindeblatt wird der gefasste Beschluss 542-59/09 vom 10.09.2009 zur Erhöhung des Elternbeitrages im Kinderkrippenbereich näher erläutert. Die entsprechende Satzungsänderung muss im Gemeinderat noch beschlossen werden. Eine Stellungnahme erfolgt anschließend.

Schmiedel, Sekretärin

Bekanntmachung

Am 27. September 2009 findet die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses um ca. 19:30 Uhr in der Gemeindeverwaltung Ketzerbachtal, OT Raußnitz, Rittergut 1, Zimmer 203 statt.

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt.

Tagesordnung:

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses der Neuwahl des Gemeinderates

Raußnitz, 15.09.2009

*Steglich
Vorsitzende*

Informationen des Landratsamtes

12.08.2009 - "Pro Kind" startet im Großraum Meißen und Radebeul

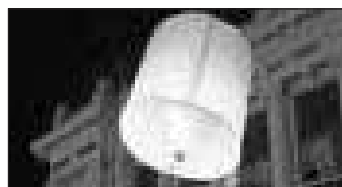
Bis Dezember 2009 können Schwangere nun auch im Großraum Meißen und Radebeul in das Modellprojekt aufgenommen werden.

Dazu erklärt Michael Klemm, im Kreisjugendamt verantwortlich für Frühe Hilfen: „Teilnehmen können Frauen aus dem Raum Meißen und Radebeul, die ihr erstes Kind erwarten, zwischen der 12. und 28. Schwangerschaftswoche sind, über ein niedriges Einkommen verfügen wie etwa Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe und sich zudem in einer schwierigen Lebenssituation befinden.“ Dazu zählen Minderjährigkeit, keine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung, körperliche oder psychische Krankheit, soziale Isolation oder ähnliches.

Die Teilnehmerinnen erhalten im Rahmen des Modellprojektes neben einem Begrüßungsgeschenk vor allem Informationen über Hilfsmaßnahmen und Ratschläge zur Förderung der Kindesentwicklung. Ebenso werden ihnen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Vorsorgeuntersuchungen bezahlt. Zusätzlich nimmt ein Teil der Frauen an einem Hausbesuchsprogramm teil, bei dem die Familie bis zum zweiten Geburtstag des Kindes regelmäßig von einer Hebamme besucht wird.

Schwangere, die an der Teilnahme interessiert sind, können sich Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr direkt beim Felsenweg-Institut in Dresden unter der Telefonnummer 0160 - 97 89 41 22 melden. Informationen zum Projekt erhalten Sie ebenfalls im Kreisjugendamt bei Cristina Stumpf, Loosestraße 17/19, 01662 Meißen, Tel. 03521-725 3241 oder Michael Klemm, Loosestraße 15, 01662 Meißen, Tel.03521 - 725 3206

Der Kreisbrandmeister informiert: Sachsen verbietet Himmelslaternen - 1000 Euro Geldstrafe droht



Dresden. Nach zum Teil schweren Bränden verbietet Sachsen die Benutzung sogenannter Himmelslaternen. Das Verbot trete mit Veröffentlichung im Gesetz und Verordnungsblatt in Kraft, teilte das Innenministerium am Freitag mit. Bei Verstoß drohen Geldbußen von bis zu 1000 Euro. "Die Brandgefahr ist einfach zu groß und die Risiken sind nicht abzuschätzen", betonte Innenminister Albrecht Buttolo (CDU) in einer Mitteilung.

Die asiatischen Himmelslaternen sind vor allem bei Partys als Glücksbringer beliebt. Es handelt sich um unbemannte Heißluftballone im Kleinformat - mit einer offenen Flamme und einem Ballon aus Reispapier. Nach dem Start sind weder Richtung noch Höhe des Fluges beeinflussbar. Reichweiten von 5000 Metern und Höhen von 400 Metern werden erreicht. Immer wieder kommt es vor, dass Ballonhüllen in Brand geraten, die Laternen herabstürzen und am Boden weiter brennen.

Informationen des Landratsamtes

20.08.2009 - Küssen und Umarmen verboten!

Das Kreisjugendamt hat in einem Merkblatt alle Kindereinrichtungen des Landkreises Meißen zum Verhalten bei Verdacht auf eine Virusinfektion mit dem Erreger der sogenannten „Schweingrippe“ informiert. Aufgrund der vielen Kontakte in Schulen und Kindertageseinrichtungen spielen gerade Kinder und Jugendliche für die Weiterverbreitung einer Virusgrippe eine große Rolle. Die typischen Krankheitszeichen der "Neuen Influenza" sind plötzliches Krankheitsgefühl, Fieber um die 38°C mit Schüttelfrost, Husten oder Atemnot sowie Schmerzen im Kopf und in den Gelenken. Sollten diese Symptome auftreten, werden die Eltern aufgefordert, ihre Kinder nicht in die Schule oder Kita zu schicken.

Das kranke Kind muss dem Haus- oder Kinderarzt vorgestellt werden, der bereits telefonisch über den Verdacht zu informieren ist, um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können. Auch die Kindertagesstätte oder Schule sollte unbedingt informiert werden.

Bestätigt sich der Verdacht einer Infektion, muss das Kind zehn Tage von der Kindertagesstätte oder der Schule fern bleiben, um andere Kinder sowie das Kindertagesstätten- bzw. Lehrpersonal vor einer Ansteckung zu schützen. Außer zum Arztbesuch darf das Kind vorerst das Haus nicht verlassen und keine Besuche empfangen.

Folgende Maßnahmen werden empfohlen, um die Weiterverbreitung des "Neuen Influenzavirus" zu vermindern: regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 bis 30 Sekunden, Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände, Vermeiden von engen Körperkontakten wie Umarmen, Küssen und Händeschütteln. Weitere Empfehlungen sind, Besteck, Trinkgefäße oder Geschirr nicht mit anderen zu teilen, lüften der Räume drei- bis viermal täglich fünf bis zehn Minuten. Dadurch wird die Anzahl der Viren in der Luft reduziert und das Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute, die für die Abwehr der Viren wichtig sind, verhindert.

Insbesondere müssen Babys, Kleinkinder, Schwangere und Personen mit chronischen Krankheiten wie Asthma vor einer Ansteckung geschützt werden.

Die Eltern und die Geschwister eines erkrankten Kindes gelten als enge Kontaktpersonen und sollten deshalb in den folgenden zwei Wochen ebenfalls bei sich auf die typischen Anzeichen einer Influenza achten.

Übrigens sind vorsorgliche Labortests bei gesunden Kontaktpersonen nicht aussagekräftig und werden daher von Ärzten und Laboren auch nicht angeboten.

Bekanntmachung des Landratsamtes

Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Gemeinde: Zschoitz-Ottewig
Gemarkung: Glaucha
Verf.-Nr./AZ: 02.1-51120202-2.40 (DL/B15)



Bekanntmachung

Das Landratsamt Mittelsachsen (LRA) führt in der Gemarkung Glaucha ein Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) durch.

In diesem Zusammenhang werden für die Gewährleistung der wertgleichen Abfindung der Beteiligten Flächen in folgender Qualität und Größenordnung benötigt:

Qualität	ca. Größe
Baureifes Land	200 m ²
Landwirtschaftliche Fläche	2000 m ²

Wenn Sie über geeignetes Land verfügen, das im Verfahren zur Verfügung gestellt werden kann, dann bitten wir Sie, sich mit dem beauf-

Bekanntmachung des Landratsamtes

tragen Büro MC Mitteldeutsche Consult GmbH, Helbersdorfer Str. 44-48, 09120 Chemnitz (Fax: 0371/2788209) oder dem LRA Mittelsachsen -Außenstelle Döbeln-, Straße des Friedens 20, 04720 Döbeln in Verbindung zu setzen. Es können auch Teilflächen herausgemessen werden.

Für die Flächen würden Sie eine Geldabfindung erhalten, deren Höhe entweder mit den betreffenden Verfahrensbeteiligten vereinbart oder im Rahmen einer Wertermittlung festgelegt wird.

Döbeln, den 19.08.2009

gez. Kautz
Fachbereichsleiter

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Liebe Leserinnen und Leser
des „Ketzerbachtaler Gemeindeblattes“,

das nächste Gemeindeblatt erscheint bereits am
12. Oktober 2009, da das Wahlergebnis der Neuwahl des Gemeinderates unverzüglich bekannt gegeben werden muss.

Schmiedel, Sekretärin

Aktuelles aus dem Bauamt

Umbau & Sanierung Feuerwehrgerätehaus Raußnitz



In der 37. KW erfolgte im Innenbereich der Abschluss der Fliesenlegearbeiten und der Einbau der Küche. Die Fassadendämmung und der Edelputz wurden vollständig angebracht und in einem Gelbton von dem Malerfachbetrieb Burkhardt gestrichen.

Straßenbaumaßnahme Pinnewitz - Leippen

Für die Maßnahme "Instandsetzung der Ortsverbindungsstraße von Pinnewitz nach Leippen" sind die Fördermittel über das Sonderprogramm Straßenbau 2009 (Schwarzdeckenprogramm) beantragt und bewilligt worden. Geplant ist eine Decklagenverstärkung im Hocheinbau auf der gesamten Baustrecke vom Ortsausgang Pinnewitz (Grundstück Schröder bis zur Kreisstraße Ziegenhain-Leippen).

Gemäß der Prüfung durch unser beauftragtes Ingenieurbüro Renner Infraplan aus Nossen legte die Firma STRABAG AG, Direktion Sachsen, Gruppe Meißen, das wirtschaftlichste Angebot vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschloss daher in seiner Sitzung am 10.09.2009 die Vergabe der Bauleistungen zur Instandsetzung der Ortsverbindungsstraße von Pinnewitz nach Leippen über das Schwarzdeckenprogramm 2009 auf der Grundlage der vorliegenden Angebote zum geprüften Angebotspreis von 130.587,73 EUR brutto an die Firma STRABAG AG, Direktion Sachsen, Gruppe Meißen. Baubeginn ist voraussichtlich der 28.09.2009 mit einer Bauzeit von ca. 4 Wochen.

Aktuelles aus dem Bauamt

Kanal- und Gehwegbau in Ziegenhain

Durch den Landkreis Meißen ist für 2010 geplant, die innerörtliche Hauptstraße in Ziegenhain grundhaft auszubauen. Bauanfang soll die Eisenbahnbrücke an der Feuerwehr Ziegenhain, Hauptstraße 2 sein und die Maßnahme soll vor der Brücke über den Ketzerbach am Grundstück Hauptstraße 13 (ehemals Rumpelt) enden.

Je nach Ausgang der Ausschreibungen wird durch den Landkreis über die Erweiterung des Baufeldes in die Höfgener Straße nachgedacht.

Auf Gemeindeseite ist geplant den teils in der Straße und teils im Gehweg verlaufenden Kanal im Bereich zwischen der Kreuzung Hauptstraße/Graupziger Straße und Hauptstraße/Höfgener Straße zu erneuern und ebenfalls den Gehweg in diesem Bereich komplett neu zu errichten

Darüber hinaus soll der kommunale Straßenabschnitt zwischen Hauptstraße und der Brücke „Zur Mühle“ in Ziegenhain grundhaft erneuert werden.

Auf Basis dieser Planung soll ein Fördermittelantrag für den Gehweg für das Jahr 2010 gestellt werden. Über das Leader-Programm besteht hierfür die Möglichkeit eine Förderung in Höhe von 89% der zuwendungsfähigen Nettokosten. Bezüglich des Straßenkanals wird sich der Landkreis an den Kosten beteiligen, dies macht den Großteil des Kanalbauanteils aus.

Die CIC Bauingenieure GmbH Dresden ist bereits vom Landkreis beauftragt und soll daher aus praktikablen Gründen auch den Anteil der Gemeinde mit betreuen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ketzerbachtal beschloss daher in seiner Sitzung vom 10.09.2009 die CIC Bauingenieure GmbH Dresden, mit Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 9 sowie der örtlichen Bauüberwachung in Höhe von 28.578,33 EUR brutto zum Kanal- und Gehwegbau in der Ortslage Ziegenhain zu beauftragen.

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Zusteller/in gesucht!

Die Gemeinde Ketzerbachtal sucht ab sofort Zusteller/innen für das Ketzerbachtaler Gemeindeblatt für die Ortsteile

Abend, Priesen sowie Klessig und Noßlitz,

Interessenten melden sich bitte im Sekretariat der Gemeindeverwaltung.

DANKESCHÖN ...



Auf diesem Wege möchte sich die Gemeindeverwaltung, auch im Namen der Firma Garten- und Landschaftsbau Herfurth GmbH aus Starbach, recht herzlich bei Frau Seiler und ihrer Tochter Charlene aus Raußlitz bedanken. Durch ihre Aufmerksamkeit konnte ein Diebstahl von Pflastersteinen, die auf dem Gemeindehof lagern, verhindert werden. Sie beobachteten einen Kfz-Fahrer vom Fenster aus, wie er Pflastersteine in seinen

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Kofferraum packte. Durch die schnelle Reaktion von Fam. Seiler konnte der Täter noch an der Baustelle gestellt und zur Herausgabe der Steine gezwungen werden.

Wir danken Frau Seiler und ihrer Tochter für ihre Courage und wünschen, dass Sie nicht gleich wieder ihren Mut zusammen nehmen müssen, um Diebstähle jeglicher Art zu verhindern.

Die Gemeindeverwaltung

Vorankündigung!



Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

wir möchten heute einen Vorankündigung für unserer Seniorenweihnachtsfeier veröffentlichen. Am 02.12.2009 erwarten wir als Programmhöhepunkt den Sänger und Musiker vom Rennsteig -Hans im Glück-. Hans Peter Müller nahm schon am Grand Prix der Volksmusik im ZDF mit

seinem Lied "Die Lieder der Berge" teil und sang sich in die Herzen eines Millionenpublikums.

Nun möchte er sich in Ihre Herzen singen. Also bitte vormerken: 02. Dezember 2009 im Kulturraum Ziegenhain. Sie sind herzlich eingeladen.

**M. Brucke
SB Hauptamt**

Einsatzberichte Ffw Starbach August 2009

Im vergangenen Monat wurden die Kameraden der Ffw Starbach zu mehreren Einsätzen gerufen. Am ersten Augustwochenende kam es in Folge eines Sommergewitters zu einem Blitz einschlag in ein Wohnhaus in Gruna, ein Brand entwickelte sich zum Glück nicht. Da jedoch noch die Gefahr einer späteren Brandentwicklung bestand, blieb man eine geraume Zeit vor Ort und beobachtete die Situation.

Gleich in der darauf folgenden Nacht ereignete sich ein Verkehrsunfall zwischen zwei Lastkraftwagen an der Autobahnabfahrt der A14 Richtung Dresden. Da einer der beiden Fahrer in seinem Führerhaus eingeklemmt war, mussten die Kameraden mit hydraulischem Rettungsgerät vorgehen. Die Straße war während der Rettungsarbeiten mehrere Stunden bis in den frühen Morgen gesperrt.

Am Samstag, dem 08.08., rückte die Ffw Starbach zu einem Feldbrand zwischen Wendischbora und Katzenberg aus, der durch einen Quadfahrer verursacht worden ist. Da sich der Brand jedoch noch nicht großflächig ausgebreitet hatte, konnten die Starbacher Kameraden den Einsatz vorzeitig abbrechen, die Löscharbeiten wurden u.a. von der Nossener Wehr übernommen.

Am Freitag, dem 14.08., ereignete sich ein Verkehrsunfall zwischen drei PKW an der Autobahnauffahrt zur A14 Richtung Döbeln. Zwei Autos wiesen dabei erhebliche Blechschäden auf, wobei eine größere Menge Kraftstoff austrat, der mittels Bindemittel entfernt werden musste. In Folge eines heftigen Unwetters, welches sich am Abend des 17.08. ereignete, rückten die Kameraden aus, um einen umgestürzten Baum von der Rüsseinaer Straße in Starbach zu entfernen.